

Kinder haben Rechte : Erklärung der Vereinten Nationen vom 20. November 1959

Autor(en): **Sonderegger, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **64 (1993)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-811386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kinder haben Rechte

Erklärung
der Vereinten Nationen
vom 20. November 1959



Kürzlich war der Tagespresse zu entnehmen, dass die Vernehmlassung über die Kindsrechte der UNO bei den Kantonen, Parteien und interessierten Organisationen auf Zustimmung gestossen sei. Der Bundesrat hat aufgrund dieser Voraussetzung das Eidgenössische Departement für äussere Angelegenheiten EDA beauftragt, die Botschaft auszuarbeiten, damit das eidgenössische Parlament 1994 den Beitritt der Schweiz zu diesem Vertragswerk beraten und Stellung nehmen kann.

Ausgangslage

30 Jahre nach der Deklaration und 10 Jahre nach dem internationalen Jahre des Kindes stimmte die Generalversammlung der UNO im November 1989 der

«Konvention über die Rechte des Kindes»

zu, so dass sie im September 1990 in Kraft treten konnte. Nebst über hundert Staaten hat die Schweiz das internationale Abkommen im Jahr 1991 wohl unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Der Inhalt

In 54 eindrücklichen Artikeln werden die Kinderrechte festgelegt. Ausgangspunkt war die Erklärung der Vereinten Nationen vom Jahre 1959, die zehn Grundsätze plakativ fordert. Darin heisst es:

1. Das Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft, Geschlecht.
2. Das Recht auf eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung.
3. Das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit.
4. Das Recht auf genügende Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung.
5. Das Recht auf besondere Betreuung, wenn es behindert ist.
6. Das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge.
7. Das Recht auf unentgeltlichen Unterricht, auf Spiel und Erholung.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen.
9. Das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung.
10. Das Recht auf Schutz vor Verfolgung und auf eine Erziehung im Geiste weltumspannender Brüderlichkeit und des Friedens.»

Für uns scheinen diese Ausführungen selbstverständlich. Und doch, es lohnt sich, die ausführlichen Bestimmungen im Originaltext der Konvention zu studieren.

Hat die Konvention Konsequenzen für die Schweiz?

Während das Vertragswerk in Entwicklungsländern wesentliche Besserstellungen für die Kinder mit sich bringt, ist die Umsetzung der Satzungen für unser Land nicht so einschneidend. In unserem Kindsrecht oder im Entwurf zum neuen Adoptionsrecht werden die Forderungen der Konvention weitgehend abgedeckt. Dennoch bleiben einzelne Bereiche, die bei der Annahme der UNO-Bestimmungen angepasst werden müssten.

Zum Beispiel Art. 7. Für staatenlose Kinder, die in der Schweiz keinen Anspruch auf Staatsangehörigkeit haben.

Art. 9. Das Anhören des Kindes bei Ehescheidungen und die regelmässigen persönlichen Beziehungen zu den Eltern.

Art. 10. Das Recht auf Familienzusammenführung von Kurzaufenthaltern, Saisoniers, die ihre Familien noch nicht nachreisen lassen dürfen.

Stellungnahme der FICE-Schweiz

Unsere FICE-Sektion (Internationale Gesellschaft für Heimerziehung), die sich seit Jahren für die Rechte des Kindes im Rahmen internationaler Kontakte einsetzt, beteiligte sich ebenfalls an der Vernehmlassung des EDA. Ein Auszug aus dem Text unserer Vernehmlassung lautet:

«Zusammenfassend möchten wir hervorheben, dass für Kinder und Jugendliche, die ausserhalb ihrer Familie aufwachsen müssen, mit der Ratifizierung der vorliegenden Konvention die folgenden Anliegen und Verbesserungen angestrebt werden müssen:

1. Besondere Aufmerksamkeit sollte nun Kindern zukommen, die ausserhalb der eigenen Familie aufwachsen müssen und Kindern mit einem illegalen Status, da diese Personengruppen von

seiten der Öffentlichkeit und des Staates auf besonderen Schutz angewiesen sind.

2. Die Pflegekinderaufsicht soll durch dafür qualifizierte Personen erfolgen; besonderes Gewicht soll dabei auf Beratung und Weiterbildung gelegt werden.
3. Die Förderung einer Vielfalt von sozialpädagogischen Lebensformen, adäquate Arbeitsbedingungen für SozialpädagogInnen, sowie eine sorgfältige Aus- und Weiterbildung sind zu garantieren.
4. Das Recht auf persönlichen Verkehr muss sowohl vom Kind als auch von den Eltern gewünscht werden. Das Kind soll in allen für es wichtigen Entscheiden das Recht auf eine fachliche und persönliche Begleitung haben.
5. Ein KINDEROMBUDSMANN müsste mit folgenden Aufgaben eingesetzt werden:
 - Kinder auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam machen

- Kindern das Recht auf freie Meinungsäusserungen ermöglichen
- Überwachen der Gesetze und Medien auf ihre Kinderverträglichkeit

6. Schaffung von Tagesstätten, um alleinerziehende Eltern in ihrer Doppelrolle als Eltern und Erwerbstätige zu unterstützen.»

Dokumentationsmaterial zum Recht des Kindes

Die aufschlussreiche deutschsprachige Fassung der Konvention sowie weiteres Dokumentationsmaterial zu diesem Thema können bei folgender Adresse bezogen werden:

Schweizerisches Komitee UNICEF

Werdstr. 36

8021 Zürich

Tel. 01 241 40 30, Telefax 01 241 40 38

Paul Sonderregger

Drogensucht und Jugendhilfe: Heimerzieher und Jugendanwälte tagten im Gottlieb-Duttweiler-Institut in Rüschlikon

Jugendheime können erzieherischen Auftrag nicht voll erfüllen

Von Verena Affolter

Für drogenabhängige Kinder und Jugendliche gibt es kaum Plätze in den Schweizer Jugendheimen. Zwar wurden in den letzten Jahren vielerorts neue Heimstrukturen ausgearbeitet. Doch lassen sie sich nicht mit dieser sehr jungen, oft auch sehr heiklen Klientel im Alter zwischen 14 und 17 Jahren vereinbaren. Die bestehenden Institutionen der stationären Jugendhilfe können daher dem erzieherischen Auftrag bei diesen Kindern nicht gerecht werden.

Diese Schlüsse zogen die rund 160 Teilnehmer einer Tagung der Losterfer-Gruppe im Gottlieb-Duttweiler-Institut in Rüschlikon, an der zu diesem Zwecke eine Vier-Punkte-Resolution zur Neuorientierung der Jugendhilfe für suchtmittelkonsumierende und -abhängige Kinder und Jugendliche verabschiedet wurde.

Unter den provokativen Titel «Stirbt die Heimerziehung den Drogentod?» stellte die Losterfer-Gruppe ihre diesjährige Tagung im Gottlieb-Duttweiler-Institut in Rüschlikon, an der rund 160 Fachleute aus der Heimerziehung und der Jugendanwaltschaft die Problematik von drogenabhängigen Kindern und Jugendlichen eingehend erläuterten. *Tagungsziel war es, eine gemeinsame Strategie festzulegen und Handlungsmodelle zu entwickeln, um drogenabhängigen Kindern und Jugendlichen gezielter und wirkungsvoller helfen zu können.*

«Es braucht neue pädagogisch-therapeutische Konzepte und Interventionen in der Jugendhilfe. Komplexe Probleme rufen gebieterisch nach einer Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Forschung und Praxis», betonte Tagungsleiter Ueli Merz, ehemaliger Leiter des Erziehungsheims Schenkung Dapples und der kantonalen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon. Nach wie vor seien Erziehungsheime nämlich ein «Spiegel gesellschaftlicher Problematik» und als solche seit Jahren mit dem Elend um eine nicht vorhandene oder gesellschaftlich völlig umstrittene Drogenpolitik ganz direkt und täglich konfrontiert.

Vier-Punkt-Resolution verabschiedet

Eine Vier-Punkt-Resolution zuhanden der Losterfer Gruppe wurde von den Tagungsteilnehmern verabschiedet. Allerdings zeigten

sich besonders bei Punkt vier recht tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten. Die Resolution lautet wie folgt:

1. Ein hoher Anteil der Suchtmittelabhängigen beginnt ihren Suchtmittelkonsum im Jugendalter. Suchtmittelkonsum und Suchtmittelabhängigkeit kommen aufgrund verschiedener Risikofaktoren zustande, unter denen Erziehungsbedingungen eine erhebliche Rolle spielen.
2. Regelmässiger Suchtmittelkonsum und Suchtmittelabhängigkeit sowie deren soziale Begleiterscheinungen hemmen bei Kindern und Jugendlichen die Persönlichkeitsentwicklung in einer besonders störbaren Lebensphase und fördern deren Verwahrlosung.
3. Jugendliche Suchtmittelkonsumenten nehmen von sich aus am wenigsten die vorhandenen Beratungs- und Hilfsangebote in Anspruch. Häufig fehlt ihnen ein angemessenes Problembewusstsein. Bei suchtmittelkonsumierenden und drogenabhängigen Kindern und Jugendlichen hat im Rahmen von Interventionen der erzieherische Auftrag (Beruf, Schulausbildung, Lebensperspektiven) einen besonderen Stellenwert.
4. Die bestehenden Institutionen der stationären Jugendhilfe können dem erzieherischen Auftrag bei diesen Kindern und Jugendlichen nicht gerecht werden. Neue pädagogisch-therapeutische Konzepte und Interventionen und deren Evaluation